

1. Gebrauchsmuster. Begriff des Modells. Wird der Schutz der Gebrauchsmuster für Nahrungs- oder Genußmittel gewährt?

I. Zivilsenat. Urt. v. 29. Januar 1900 i. S. Aktienges. für Kaffee-Konservierung (Kl.) w. G. (Bekl.). Rep. I. 426/99.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

In die Gebrauchsmustertolle des Patentamtes war auf Anmeldung des Ludwig F. zu L. ein Gebrauchsmuster eingetragen unter der Bezeichnung: „Körnerfrüchte, welche behufs langer Aufbewahrung mit einer unlöslichen, geschmacklosen Lactumhüllung umgeben sind.“ Im August 1898 war dieses Muster auf die Klägerin umgeschrieben. Die Klägerin behauptete nun, daß Beklagter daselbe an Kaffeebohnen wissentlich nachbilde, die nachgebildeten Gegenstände in Verkehr bringe und feilhalte, und daß ihr, der Klägerin, durch die weitere Nachahmung und den Gebrauch des Musters ein unschätzbarer Schaden entstehe. Sie trug deswegen darauf an, dem Beklagten durch einstweilige Verfügung die fernere Nachbildung des erwähnten Musters, sowie den Gebrauch, das Feilhalten und das Inverkehrbringen der durch die stattgefundene Nachbildung hervorgebrachten Gegenstände zu untersagen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung aus zwei Gründen abgewiesen: erstens weil nicht glaubhaft gemacht sei, daß die einstweilige Verfügung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig sei; sodann weil hier ein des Gebrauchs-

muster-schutzes fähiger Gegenstand überhaupt nicht vorliege. Der erste Entscheidungsgrund kann dahingestellt bleiben, da der zweite Grund durchgreift. Es handelt sich, wie im Berufungsurteile zutreffend ausgeführt ist, bei dem streitigen Muster lediglich um ein Verfahren zur besseren Konservierung von Körnerfrüchten, namentlich Kaffeebohnen, die zu diesem Zwecke, statt, wie früher bereits bekannt war, mit Zucker, Olen oder Eiweiß, mit einer unlöslichen, geschmacklosen Lackumhüllung umgeben sind. Die in dieser Weise präparierte Kaffeebohne ist kein Modell im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891, ebenso wenig wie sie ohne die Umhüllung ein solches ist. Es fehlt an einer in die äußere Erscheinung tretenden neuen Gestaltung. Ohne das Vorhandensein eines Modells aber besteht ein Anspruch auf den Gebrauchsmusterschutz nicht; für ein verbessertes Verfahren steht dieser Schutz nicht zu. Übrigens ist das von der Klägerin in Anspruch genommene Schutzrecht auch deswegen zu versagen, weil Nahrungs- und Genussmittel nicht als Gebrauchsgegenstände gemäß § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 gelten können. Das Patentgesetz hat Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln von der Patentfähigkeit ausgeschlossen, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen. Es ist dies geschehen, um die Möglichkeit offen zu halten, daß derartige Gegenstände vermittels eines anderen Verfahrens gewonnen werden, und um die nachteiligen Folgen für das Gemeinwohl zu vermeiden, die in diesem Falle aus der Patentierung der Gegenstände selbst sich ergeben würden. Wenn nun auch der Schutz der Gebrauchsmuster zeitlich enger begrenzt ist, als das durch ein Patent begründete Ausschließungsrecht, so würde es doch dem Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891 nicht entsprechen, den Schutz der sog. kleinen Erfindungen auch auf solche Gegenstände zu erstrecken, für die nach dem Patentgesetz im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt ein Ausschließungsrecht nicht begründet werden soll. Danach rechtfertigt sich eine einschränkende Auslegung des Musterschutzgesetzes. Daß die nach der Vorschrift der Klägerin präparierten Körnerfrüchte Nahrungs- oder Genussmittel sind, unterliegt keinem Zweifel. Ist nach vorstehendem ein des Musterschutzes fähiger Gegenstand nicht vorhanden, so ist durch die Eintragung in die Musterrolle ein Schutzrecht nicht zur Entstehung gelangt." . . .